

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GCR Green Commodity Recycling GmbH, Borsigallee 18, 60388 Frankfurt am Main (im Folgenden „GCR“) (Stand 01.07.2023)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber jeder natürlichen und juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags mit der GCR Green Commodity Recycling GmbH („GCR“) in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmen i.S.v. § 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB finden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Anwendung.

2. Für sämtliche Bestellungen sowie Einkaufsbestätigungen der GCR gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Verkäufers / Lieferanten gelten gegenüber GCR nur insoweit, als GCR ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Die vorbehaltlose Annahme von Waren, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Lieferanten / Verkäufers. Zwischen GCR und dem Lieferanten / Verkäufer getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

3. Der Geltung etwaiger AGB des Lieferanten und / oder des Verkäufers oder von diesen beauftragten Dritten wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die GCR in Kenntnis abweichender AGB des Lieferanten / Verkäufers Leistungen des Lieferanten / Verkäufers vorbehaltlos annimmt.

4. Der Lieferant / Verkäufer wird die für die Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten. Bei grenzüberschreitenden Leistungen trägt der Lieferant / Verkäufer anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben selbst. Der Lieferant / Verkäufer wird gesetzliche bzw. behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart wird.

5. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten einerseits die Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels (herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V.) sowie die INCOTERMS – beide jeweils in der gültigen Fassung.

§ 2 Vertragsschluss

1. Eingehende Angebote sind für die GCR kostenfrei und unverbindlich.

2. Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung durch die GCR bedürfen der Text- bzw. Schriftform, je nach Vereinbarung.

3. Die GCR ist an ihre Bestellung nicht gebunden, wenn ihr nicht binnen 10 Tagen ab Bestelldatum eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

4. Sämtliche Bestellungen, Abmachungen, Zusagen, mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die GCR.

5. Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit einem nicht gemäß Handelsregister vertretungsberechtigten Angestellten der GCR getroffen werden, darf der Lieferant / Verkäufer nur bei schriftlicher Bestätigung durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten vertrauen. Vereinbarungen mit solchen Mitarbeitern der GCR stehen somit immer unter dem Vorbehalt der Genehmigung. Dies gilt auch in den Fällen, in welchen ein solcher Mitarbeiter wiederholt Vereinbarungen trifft. Der Lieferant / Verkäufer kann somit nicht auf das Vorliegen einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht vertrauen.

§ 3 Liefergegenstand / Versand

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist die Bestellung der GCR maßgebend.

2. Für Gewichte, Maße und Stückzahlen sind die von der GCR bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3. Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn, die GCR genehmigt diese.

4. Die GCR behält sich vor, Überlieferungen zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.

5. Der Versand hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten / Verkäufers zu erfolgen. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Lieferant / Verkäufer.

6. Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf die GCR über.

7. Wird auf Veranlassung der GCR die Lieferung direkt an Dritte versandt, ist erstere hiervon unverzüglich durch eine Versandanzeige mit allen relevanten Angaben zu benachrichtigen.

8. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferschein oder Packzettel beizufügen. In allen Lieferunterlagen sind die Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist GCR eine Versandanzeige zuzuleiten. Entstehen GCR durch Nichtbeachtung vorstehender Bedingungen Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des Lieferanten / Verkäufers.

9. Liefergegenstände, die Altmaterial (z.B. Eisenschrott, NE-Metall enthalten, hat der Lieferant / Verkäufer vor Lieferung unbedingt sorgfältig auf Explosionsmaterial und explosionsverdächtige Hohlkörper zu untersuchen. Liefergegenstände müssen frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Weiterhin müssen diese Liefergegenstände frei von brandgefährlichem und radioaktivem Material, stofffremden Verunreinigungen bzw. Begleitstoffen oder Fremdkörpern sein.

10. In allen Versandpapieren müssen die genaue Sortenbezeichnung, Anschrift des Lieferanten, Vertragsnummer, Liefergewicht und genaue Empfangsstelle angegeben werden. Ist keine Sorte angegeben, gilt die Einstufung der GCR.

§ 4 Lieferzeit / Erfüllungsort

1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Maßgebend ist der Anlieferungszeitpunkt am Standort der GCR oder am vorgegebenen Bestimmungsort. Vorablieferungen sind nur mit der Zustimmung von GCR zulässig. Dem Lieferanten / Verkäufer ist bekannt, dass die GCR aufgrund entsprechender fixer Ausliefertermine gegenüber ihren Kunden auf eine mangelfreie Belieferung „just-in-time“ durch den Lieferanten / Verkäufer angewiesen ist. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der in der Bestellung benannten bzw. separat vereinbarten Lieferadresse.

2. Sobald sich beim Lieferanten / Verkäufer Verzögerungen abzeichnen, hat er dies der GCR unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung unverzüglich mitzuteilen.

3. Werden vereinbarte Termine aus einem vom Lieferanten / Verkäufer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, ist die GCR mit fruchtlosem Ablauf einer durch sie gesetzten Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite auf Kosten des betreffenden Vertragspartners Ersatz zu beschaffen und / oder Schadensersatz zu verlangen.

4. Alle durch verspätete Lieferungen und Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant / Verkäufer zu ersetzen.

5. Gerät der Lieferant / Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Kalendertag des Verzugs 0,1%, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Lieferant / Verkäufer hat den Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vertreten. Sind Teillieferungen vereinbart oder handelt es sich um eine Bestellung aus einem Rahmenvertrag, ist die Nettoauftragssumme für die Teillieferung bzw. die jeweilige Einzelbestellung in Ansatz zu bringen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs oder Verzögerung der Leistung durch GCR bleibt von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen durch den Verzug entstandenen Schaden anzurechnen.

6. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

7. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, Unruhen, rechtmäßige Aussperrungen und alle sonstigen Ereignisse höherer Gewalt sowie das Verhalten eines von der GCR beauftragten Erfüllungsgehilfen befreien diese für die Dauer der Störungen von der Verpflichtung der Annahme. In solchen Fällen kann die GCR den Vertrag ganz oder teilweise aufheben

oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Dem Lieferanten / Verkäufer stehen aufgrund der Aufhebung oder Verschiebung keine Ansprüche gegen die GCR zu, sofern die Störung nicht von der GCR bzw. ihrem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Zu den Umständen höherer Gewalt zählen auch behördliche Maßnahmen und Anordnungen, welche der Annahme der Warenlieferung entgegenstehen. Ansprüche des Lieferanten / Verkäufers auf die Gegenleistung sind für die Dauer der höheren Gewalt ausgeschlossen.

8. Bei Behinderung des Abtransports hat der Lieferant / Verkäufer die Ware bis zur Übernahme durch oder für GCR auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern, soweit die Behinderung des Abtransports nicht schuldhaft durch die GCR verursacht wurde. Hat die GCR den Abtransport schuldhaft verhindert, wird die GCR durch Rechnungsbelege nachgewiesene Lagerkosten im angemessenen Umfang tragen. Weitere Aufwendungs- oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, außer die Verhinderung des Abtransports ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der GCR zurückzuführen.

9. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten / Verkäufers ist die in der durch die GCR aufgegebenen Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist keine Versandanschrift angegeben, ist Erfüllungsort der Unternehmenssitz der GCR.

10. Auf schriftliches Verlangen von GCR hin ist die Ware an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Erfüllungsort zu liefern. Dem Lieferanten / Verkäufer steht hierbei eine um die Kosten des Mehraufwandes erhöhte Gegenleistung zu.

§ 5 Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferungen „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

2. Maßgebend für die Abrechnung sind die seitens der GCR am Erfüllungsort durch Voll- und Leerverwiegung ermittelten Gewichte sowie der festgestellte Werksbefund.

§ 6 Zahlungsbedingungen / Abtretungsverbot

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

2. Der Lieferant / Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die GCR ohne ihre schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise an Dritte abzutreten; die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

3. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Lieferanten / Verkäufers ist nur mit dessen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

4. Die GCR ist zur Aufrechnung mit sämtlichen Ansprüchen, die ihr gegen den Lieferanten / Verkäufer zustehen, berechtigt.

§ 7 Rügepflichten

1. Der Lieferant / Verkäufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand vor der Lieferung an die GCR einer angemessenen Qualitätsprüfung zu unterziehen und insbesondere zu überprüfen, ob die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet, es sei denn, die individuelle Vereinbarung sieht Abweichendes vor. Umfang und Inhalt der Qualitätsprüfung richten sich nach einer im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarung, im Übrigen nach der bestimmungsgemäßen Verwendung und Bedeutung des Liefergegenstandes, der Eigenschaft des Lieferanten / Verkäufers (Hersteller oder Zwischenhändler) und der Zumutbarkeit der Qualitätsprüfung.

2. Die GCR ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen, wobei sich dies auf eine optische Prüfung und eine Gewichtsprüfung erstreckt; dabei genügen Stichproben.

3. Mengendifferenzen sind von der GCR unmittelbar nach Wareneingang am Bestimmungsort zu rügen.

4. Bei NE-Metallen und legierten Schrotten stehen der GCR bei Fehlmengen bis zu 200 kg Mängelansprüche auch ohne ausdrückliche Rüge zu.

5. Mängelrügen, die Nässe und Öl betreffen, werden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Wareneingang am Bestimmungsort, und sonstige Qualitätsreklamationen binnen zehn Arbeitstagen nach Wareneingang am Bestimmungsort erhoben.

6. Bei Ware, die analysiert oder ausgewertet werden muss, verlängert sich die Rügefrist auf fünfzehn Arbeitstage nach Wareneingang am Erfüllungsort.

7. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

8. Eine Mängelrüge durch die GCR gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb der in den Ziffern 2, 3, 5, 6 sowie 7 dieses § 7 genannten Fristen an den Lieferanten / Verkäufer abgesandt wird. Auf den Zeitpunkt des Zugangs der Mängelrüge beim Lieferanten / Verkäufer kommt es für die rechtzeitige Geltendmachung der Mängelrüge nicht an.

§ 8 Sachmängelhaftung

1. Die gelieferte Ware muss die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und zu der für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung geeignet sein.

2. Dem Lieferanten / Verkäufer ist bekannt, dass bei dem Erwerb von Metall durch die GCR der Verwendungszweck der Ware auch in deren Verhüttung besteht. Derartige Ware ist damit nur dann mangelfrei, wenn sie keine Stoffe enthält, die eine Verhüttung des Metalls verhindert oder erschwert oder bei einer Verhüttung aufgrund der Beschaffenheit der Ware, deren Zusammensetzung und Bestandteile Schäden an den bei der Verhüttung eingesetzten Anlagen und / oder Personen hervorrufen kann.

3. Die Ware ist insbesondere dann nicht frei von Sachmängeln, wenn die Ware Stoffe und oder Hohlräume enthält, welche bei ordnungsgemäßer Verhüttung Explosionen hervorrufen können (z.B. Sprengstoffe).

4. Die Ware ist auch dann nicht frei von Sachmängeln, wenn von ihr ionisierende Strahlung ausgeht, die über die natürliche Eigenstrahlung des Metalls hinausgeht.

5. Radioaktiver oder sonst kontaminierter Schrott gilt, auch wenn keine besondere Beschaffenheit vereinbart ist, als mangelhaft, wenn zulässige Grenzwerte nationaler oder lokaler Behörden überschritten sind. Der Lieferant / Verkäufer wird die GCR von Schadenersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freistellen.

6. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen GCR ungekürzt zu. In jedem Fall ist die GCR berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache bzw. Ware zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7. Hat GCR dem Lieferanten / Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt, ist GCR berechtigt, anstelle des Rücktritts oder der Minderung einen Mangel auf Kosten des Lieferanten / Verkäufers selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, eine derartige Ersatzvornahme ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich.

8. Besteht der Mangel in einer über die natürliche Eigenstrahlung der angelieferten Ware hinausgehenden ionisierenden Strahlung, so wird GCR neben dem Lieferanten / Verkäufer auch, wenn und soweit derartige Meldepflichten bestehen, die zuständigen Behörden benachrichtigen. Der Lieferant / Verkäufer ist verpflichtet, unverzüglich, jedoch spätestens binnen zwei Tagen nach Mitteilung des Mangels für den Abtransport oder die sachgerechte Entsorgung der Ware zu sorgen, außer die zuständige Behörde ordnet anderweitige Maßnahmen an.

9. Mängel des Liefergegenstandes sowie der vereinbarten Leistung berechtigen die GCR zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche. Verweigert der Lieferant / Verkäufer unberechtigt die Mängelbeseitigung oder kommt er mit der Mängelbeseitigung in Verzug und droht aufgrund des Mangels nicht unerheblicher Schaden bei der GCR oder ihren Kunden, ist die GCR berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten / Verkäufers vornehmen zu lassen.

10. GCR ist in Ausnahmefällen, insbesondere im Falle der in den vorstehenden Ziffern bezeichneten Fälle berechtigt, ohne erfolglosen Ablauf einer gegenüber dem Lieferanten / Verkäufer bestimmten angemessenen Frist einen Mangel oder die mangelhafte Ware auf dessen Kosten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, wenn der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige nach § 823 BGB

geschützte Rechtsgüter darstellt und ein Zuwarten auf eine Nachbesserung oder Rücknahme der Ware seitens des Lieferanten / Verkäufers aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist. Der Lieferant / Verkäufer ist nach Möglichkeit über die Gefahr und die bevorstehende Nachbesserung zu informieren, um ihm die Möglichkeit einer unverzüglichen Beseitigung des Mangels bzw. der Ware und der damit verbundenen Gefahrenlage einzuräumen.

11. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate.

§ 9 Rechtsmängel

1. Der Lieferant / Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

2. Werden die GCR oder deren Kunden von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Zusammenhang mit einer Lieferung des Lieferanten / Verkäufers in Anspruch genommen, so ist der Lieferant / Verkäufer – neben den sich aus der Verletzung der Garantie neben den Ansprüchen – verpflichtet, GCR und deren Kunden auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten / Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die GCR aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

3. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt 36 Monate.

§ 10 Hinweis- und Sorgfaltspflicht

1. Hat die GCR den Lieferanten / Verkäufer über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten / Verkäufer auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, die GCR unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

2. Umstände, welche die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind der GCR zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Der Lieferant / Verkäufer hat der GCR Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die GCR.

4. Der Lieferant / Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Er hat die GCR auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

5. Der Lieferant / Verkäufer verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang in Höhe von EUR 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden / Vermögensschaden – pauschal – bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung aus der Lieferung zu unterhalten. Etwaige darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Geheimhaltung

1. Der Lieferant / Verkäufer verpflichtet sich, die ihm durch die Geschäftsbeziehung nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung und Leistung zu verwenden.

2. Der Lieferant / Verkäufer darf bei Abgabe von Referenzen oder Veröffentlichungen die GCR oder die dazugehörigen Marken nur nennen, wenn sie vorher schriftlich zugestimmt haben.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der Lieferung geht mit Zahlung auf die GCR über.

2. Die GCR erkennt nur den einfachen und den verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Die Vereinbarung eines erweiterten Eigentumsvorbehalts wird abgelehnt.

§ 13 Haftung der GCR

1. Die Haftung der GCR ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die sie oder ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die GCR nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.

3. Soweit der Lieferant / Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die GCR insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

§ 14 Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Schlussbestimmungen

1. Für alle Vertrags- und Leistungsbeziehungen zwischen GCR und dem Lieferanten / Verkäufer und deren Zustandekommen, Durchführung, Beendigung oder Auslegung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

2. Die GCR ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrags und / oder der Liefervereinbarung die ggf. erhaltenen personenbedingten Daten zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten bzw. diese Aufgabe Dritten zu übertragen.

3. Gerichtsstand für jede Streitigkeit zwischen den Parteien mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Frankfurt am Main. Dies gilt ebenfalls, wenn der Lieferant / Verkäufer keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Lieferanten bekannt sind. Die GCR ist berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten / Verkäufers zu klagen.

4. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.